61-2 11.09.2019

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz am 12.09.2019**

**TOP 8.4 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz;**
**hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.09.2019**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

1. *Welchen Schutzmaßnahmen erhält der Schwarzstorch, der sich seit ca. 2016 als Brutvogel im Deilbachtal eingefunden hat und für den besondere Schutzmaßnahmen durch das LANUV festgelegt sind, durch den Kreis Mettmann?*

2. *Welche Maßnahmen will der Kreis hier gegen beobachtete Störungen durch Fototourismus unternehmen? Wir sehen die Argumentation der UNB als nicht weitgehend genug an, dass die Brut bisher erfolgreich stattfand und die Art nicht weggeblieben ist.*

   Das Brutvorkommen des Schwarzstorches sowie die genaue Lage des Horstes sind bekannt. Seit einigen Jahren ist dort Jahr für Jahr ein Bruterfolg zu verzeichnen, dieses Jahr wurden sogar vier Jungstörche aufgezogen. Die Störche haben den Horst bereits vor einigen Wochen verlassen, so dass derzeit keine Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

   Die untere Naturschutzbehörde ist in dieser Angelegenheit im Austausch mit Kennern der Örtlichkeit und des Horstes, ferner gab es Abstimmungen mit der Forstverwaltung und dem Eigentümer zur (Nicht-)bewirtschaftung des Waldgrundstücks um den Horst herum. Aus diesen Kontakten ist bekannt, dass dieses Jahr um Ostern herum tatsächlich ein zunehmender Fototourismus zu verzeichnen war. Allerdings hat dieser anfängliche Trend in der Brut- und Aufzuchtzeit wieder rapide abgenommen, so dass die beschriebenen Beobachtungen schon seit langem nicht mehr das tatsächliche Bild widerspiegeln. Dennoch wird die Lage auch weiterhin genau beobachtet, um – falls erforderlich – weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Bis dahin besteht allerdings kein Grund an dem derzeitigen Zustand etwas zu ändern.

3. *Wie wird die UNB Vorgaben der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' bezüglich der Notwendigkeit von vertiefenden Artenschutzprüfungen (ASP II) bei Bebauungsplänen der Stadt Velbert (B-Plan Velbert Jahnsportplatz Nr. 474) und hier dokumentierten 'vorhandenen planungsrelevanten Arten' umsetzen? Wann wird hier die Ökologische Baubegleitung durchgeführt? Wann wird der Baum fachgerecht begutachtet, der gefällt werden soll?*

   Im Laufe des Verfahrens zum Bebauungsplan 474 der Stadt Velbert wurde zwischen Stadt und Kreis aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der ASP I vereinbart, keine weitergehenden Untersuchungen vorzunehmen, sondern vom sog. „Worst-Case“

auszugehen, was im vorliegenden Fall bedeutet, dass unterstellt wird, dass sich tatsächlich eine Fledermauswochenstube in der Nähe befindet. In einem solchen Fall kann auf eine ASP II verzichtet werden, wenn mit angemessenen Vermeidungsmaßnahmen reagiert wird. Das heißt, zum einen wird unterstellt, dass die Art vorkommt, zum anderen werden technische Maßnahmen für die Bauphase vorgesehen, die einen Verstoß gegen Artenschutzbestimmungen ausschließen.

Die Handlungsempfehlung Artenschutz gilt unmittelbar für die Städte, so dass es an der Stadt Velbert ist, die in dem der ASP-I-Gutachten besonders für die Bauphase empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Die Stadt Velbert hat in ihrer eigenen Zuständigkeit darauf zu achten, artenschutzkonform vorzugehen und hat versichert, dass sie adäquate Maßnahmen treffen wird. Ob und wann eine ökologische Baubegleitung stattfindet und wann der zu fällende Baum begutachtet wird, entzieht sich der Kenntnis des Kreises, da hier allein die Stadt Velbert zuständig ist. Es gibt keinen Anlass, davon auszugehen, dass die Stadt sich nicht an gesetzliche Bestimmungen bzw. die getroffenen Absprachen halten wird.

4. *Wie hat die UNB im Rahmen ihrer im Planfeststellungsbeschluss zur K18n (Mettmanner Osttangente) festgelegten Aufgaben in Bezug auf Amphibienschutz und Leitanlagen agiert? Nach unseren Informationen sind die Leitwerke durchlässig und durch pflanzliche Überwucherung ohne Funktion.*

   Auch im Jahre 2019 wurden die Amphibienwanderungen und die -vorkommen im Bereich der K 18n - Osttangente Mettmann - vom Büro für angewandte Ökologie und Biotopmanagement, Dipl. Biol. Falko Fritzsch, erfasst. Das Gutachten wurde sowohl vom Amt für Hoch- und Tiefbau als auch von der unteren Naturschutzbehörde begleitet. Die Leitanlagen sind so ausgebildet, dass ein Monitoring und die Erfassung der Tiere durchgeführt werden konnten. Ein solches Monitoring wird – wie von der Bezirksregierung Düsseldorf vorgegeben – auch im Jahr 2020 stattfinden. Die Leitanlagen werden so unterhalten, dass sie ihre Funktion erfüllen und realistische Ergebnisse erzielen lassen.

5. *Welche Maßnahmen verfolgt die UNB, um über ihre Naturschutzbeauftragten auf Bürger einzuwirken, die sich in der Landschaft nicht vorschriftsmäßig verhalten (Müll abladen, Tiere vergrämen oder ihnen nachstellen, Wege verlassen im Naturschutzgebiet etc.)?*

   Entsprechend den Regelungen im Landesnaturschutzgesetz ist es Aufgabe der Naturschutzbeauftragten, darauf hinzuwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden. Bei den in der Fragestellung genannten Beispielen sind die Naturschutzbeauftragten gehalten, Bürgerinnen und Bürger auf ihr Fehlverhalten anzusprechen und die Hintergründe der bestehenden Regelungen zu erläutern. So sollen Einsicht und Verständnis in der Bevölkerung geweckt und ein verbessertes Umwelt- und Naturschutzbewusstsein erzielt werden, um langfristig Fehlverhalten zu minimieren, ganz zu vermeiden wird es nie sein. Die Naturschutzbeauftragten sind mit einem Dienstausweis ausgestattet, um sich ausweisen und ihre ehrenamtliche Funktion belegen zu können.

Zudem steht die untere Naturschutzbehörde gerne mit Rat und Tat zur Seite, wenn sich die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Verwaltung wenden. Bei Meldungen über individuell zurechenbare Verstöße wird der Sache nachgegangen und es werden ggf. Verfahren eingeleitet.

Schließlich wird auch auf der Internetseite des Kreises auf einige Regeln und richtige Verhaltensweisen in der Natur hingewiesen.

6. *Nach welchen Kriterien leitet die UNB ordnungsbehördliche Verfahren zum Beispiel bei Rodungen/ Fällungen oder Feldgehölzschnitt in der Schonzeit und/oder im Landschaftsschutzgebiet ein?*

   Bei Rodungen, Fällungen oder Schonzeitverstößen durch Privatpersonen besteht in der Regel die Möglichkeit der Ahndung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens. Hierbei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung. Im Rahmen des sogenannten Entschließungsermessens ist zu entscheiden, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Das hängt bspw. davon ab, ob ein gewichtiger Verstoß vorliegt, der eindeutig nachgewiesen und einem Verantwortlichen zugeordnet werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, wird regelmäßig ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. In welcher Form dieses endet (Einstellung, Verwarnung mit oder ohne Verwarnungsgeld oder Bußgeld), unterliegt wiederum weiteren Prüfungen sowie dem Ermessensspielraum der Behörde. Hier sind u.a. Art und Schwere des Verstoßes sowie Schuldfragen maßgeblich.